

Bekanntmachung der Stadt Tessin

Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Am Recknitzpark 2“ der Stadt Tessin

Die Stadtvertretung Tessin hat in ihrer Sitzung am 02.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 16 „Am Recknitzpark 2“ der Stadt Tessin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), beschlossen. Die Begründung zum B-Plan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Am Recknitzpark 2“ der Stadt Tessin befindet sich am westlichen Rand der Stadt Tessin und hat eine Größe von rund 13,9 ha. (siehe anliegender Lageplan). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das in der Entstehung befindliche Wohngebiet „Am Recknitzpark“ (B-Plan Nr. 15) und am nordwestlichen Rand durch Gärten der Ortslage Klein Tessin,
- im Westen durch das als Ackerland genutzte Flurstück 35 und im Südwesten durch die als Grünland genutzten Flurstücke 36, 38 und 48,
- im Süden durch die als Acker- bzw. Grünland genutzten Flurstücke 496, 497, 498 und 508; abschnittsweise bildet ein Gebüsch die südliche Grenze,
- im Osten durch das als Ackerland genutzte Flurstück 473/5 und die Straße „Verbindungsweg“.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 16 „Am Recknitzpark 2“ soll in Fortsetzung des Wohngebietes „Am Recknitzpark“ (B-Plan Nr. 15) ein weiteres Wohngebiet geschaffen werden.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Am Recknitzpark 2“ der Stadt Tessin wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Am Recknitzpark 2“ der Stadt Tessin tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Am Recknitzpark 2“ der Stadt Tessin mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung werden ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin (Bauamt) zu jedermanns Einsicht während der Dienst- und Öffnungszeiten bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Tessin, www.stadt-tessin.de, unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“, „Bekanntmachungen“, „Bauleitplanungen“ und der Bebauungsplan Nr. 16 „Am Recknitzpark 2“ unter der Rubrik „Wirtschaft & Gewerbe“, „Bauen“, „Bauleitpläne“ für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Tessin geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und für Eingriffe durch Festsetzungen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 sowie auf die Vorschriften über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 5 Abs. 5 der geltenden Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Tessin geltend zu machen.

Tessin, den 13.05.2022

Die Bürgermeisterin


Dräger
Bürgermeisterin

